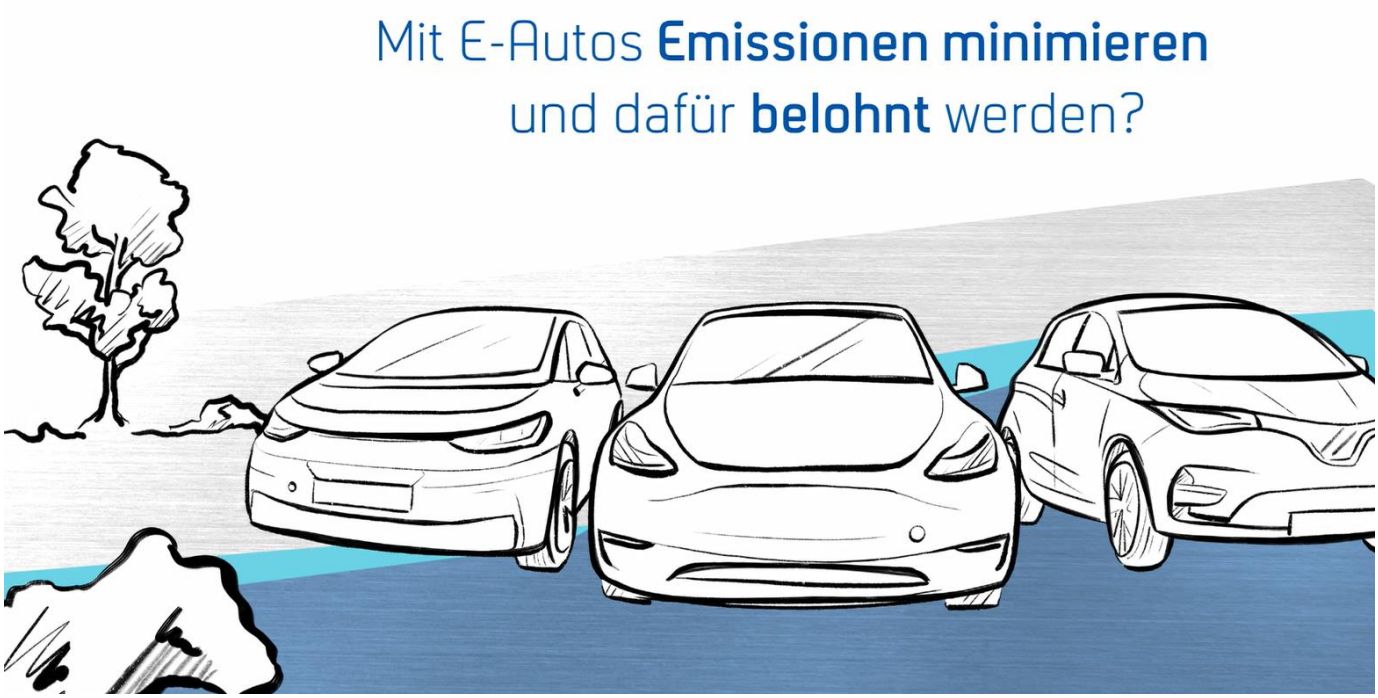

FAQ zur THG-Minderungsquote für Autohäuser und Werkstätten

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.

Fragenübersicht

1 Grundlagen zur THG-Minderungsquote 3

1.1 Was ist die THG-Minderungsquote? 3
1.2 Ist die THG-Prämie auch für Hybridfahrzeuge erhältlich? 3
1.3 Können nur Gewerbetreibende Vergütungen aus der THG-Quote erhalten oder gilt diese auch für Privatleute? 3
1.4 Gilt die derzeitige Vergütung gleichermaßen für alle Fahrzeugklassen? 4

2 Fragen zur Kooperation mit geld-für-eAuto.de 5

2.1 Warum hat sich der ZDK für eine Kooperation mit der ZusammenStromen GmbH entschieden? 5
2.2 Welche Vorteile hat ein Account für Kfz-Betriebe? 5
2.3 Wie erfolgt die Registrierung? 5
2.4 Ist die Registrierung und Nutzung der Plattform kostenlos? 6
2.5 Wie setzt sich die gesamte Vergütung (THG-Prämie) für Kfz-Betriebe zusammen? 6
2.6 Können Autohäuser die THG-Prämie auch für Kundenfahrzeuge abwickeln? 6
2.7 Wird es auch THG-Prämien für den Verkauf von öffentlichem Ladestrom an eigenen Ladesäulen geben? 7

3 Spezifische Fragen von Kfz-Betrieben 8

3.1 Ablauf bei geld-für-eAuto.de: Wie funktioniert der Prozess für Eigenzulassungen im Detail? 8
3.2 Wann wird die Vergütung ausgezahlt? 8
3.3 Kann die THG-Prämie auch für Gebrauchtwagen oder Re-Importe geltend gemacht werden? 8
3.4 Gilt die Vergütung auch für Mietwagen? 8
3.5 Ein E-Auto wird erst im Laufe des Jahres zugelassen. Wird trotzdem die volle Vergütung gewährt? 9
3.6 Kann die THG-Prämie für bereits abgemeldete Fahrzeuge auch nachträglich beantragt werden? 9
3.7 Wem steht im Falle eines Leasings die THG-Prämie zu? 9
3.8 Das Autohaus hat ein E-Auto auf eine Tochterfirma zugelassen. Kann es die THG-Prämie trotzdem beantragen? 9
3.9 Ein ehemals zugelassenes E-Auto wurde ins Ausland verkauft. Kann trotzdem die THG-Prämie beantragt werden? 10
3.10 Warum wird der Fahrzeugschein benötigt? Welche Daten werden erfasst? 10
3.11 Ist das Hochladen der Fahrzeugdokumente sicher? 10

1 Grundlagen zur THG-Minderungsquote

1.1 Was ist die THG-Minderungsquote?

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen Mineralölunternehmen die Treibhausgas-(THG-)Emissionen ihrer verkauften Kraftstoffe jährlich auf bis zu 25% im Jahr 2030 reduzieren, sonst drohen hohe Strafzahlungen. Um diese Minderungen zu erreichen, können Mineralölunternehmen mithilfe des Verkaufs von Biokraftstoffen, Wasserstoff, Kraftstoffgemischen wie z.B. E10 und Ladestrom die Emissionen senken. Wenn die Minderungsquote nicht eigenständig erreicht werden kann, haben Mineralölunternehmen die Möglichkeit, Zertifikate zur Erreichung der eigenen Ziele von anderen Marktteilnehmern zu erwerben. Diese Zertifikate werden vom Umweltbundesamt an diejenigen ausgestellt, welche die THG-Emissionen im Verkehr nachweislich mindern.

Ab 2022 wird auch Ladestrom in Elektroautos einbezogen, welcher im nicht-öffentlichen Bereich, also Zuhause oder auf der Arbeit geladen wird. Dazu wird für alle zugelassenen reinen Elektroautos (BEV) eine pauschale Emissionseinsparung angesetzt, womit ein handelbares Zertifikat beim Umweltbundesamt beantragt werden kann. Zudem erlaubt der Gesetzgeber ab 2022 das Pooling und den Handel der Zertifikate durch Dritte, somit können spezialisierte Plattformen die bestmöglichen Preise gegenüber Mineralölunternehmen erzielen.

1.2 Ist die THG-Prämie auch für Hybridfahrzeuge erhältlich?

Nein, es können derzeit nur reine Batterieelektrofahrzeuge (BEV) von dem gesetzlichen Rahmen profitieren.

1.3 Können nur Gewerbetreibende Vergütungen aus der THG-Quote erhalten oder gilt diese auch für Privatleute?

Sowohl Gewerbetreibende als auch Privatleute können als Halter eines oder mehrerer Batterieelektrofahrzeuge (BEV) Vergütungen aus der eigenen THG-Minderung erhalten.

1.4 Gilt die derzeitige Vergütung gleichermaßen für alle Fahrzeugklassen?

Unterschiedliche Fahrzeugklassen sparen unterschiedlich viele Emissionen ein. Aktuell unterscheidet der Gesetzgeber in Personenkraftwagen (Klasse M1), leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1) und Busse (Klasse M3). Leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 werden mit dem 1,5-fachen Energieverbrauch angerechnet und erhalten daher derzeit eine THG-Prämie in Höhe von 465€ für das Jahr 2022, der Erlös für elektrische Busse der Klasse M3 kann sogar bis zu 12.000€ für das Jahr 2022 betragen.

Für andere Nutzfahrzeugklassen (N2 und N3) gibt es derzeit keine separate Vergütung, da der Gesetzgeber noch keinen Schätzwert für die erzielten Emissionseinsparungen dieser Fahrzeugklassen festgelegt hat. Dafür sind derzeit noch zu wenige Fahrzeuge zur Ermittlung der realen Emissionseinsparungen im Markt. Solche Fahrzeuge können deshalb im Jahr 2022 nur mit dem universellen Schätzwert für PKW berücksichtigt werden.

Es werden aber alle Arten von elektrischen Fahrzeugen akzeptiert (sogar Motorräder und Leichtfahrzeuge), jedoch gilt für (fast) alle Fahrzeugklassen unabhängig von der Größe der gleiche Schätzwert für die Emissionseinsparungen und somit die gleiche Vergütung im Jahr 2022. Lediglich für leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 und elektrische Busse der Klasse M3 können höhere Emissionseinsparungen geltend gemacht, und somit höhere Vergütungen ausgezahlt werden.

2 Fragen zur Kooperation mit geld-für-eAuto.de

2.1 Warum hat sich der ZDK für eine Kooperation mit der ZusammenStromen GmbH entschieden?

Bei der Auswahl eines passenden Kooperationspartners hat sich der ZDK für die ZusammenStromen GmbH entschieden, um Autohäusern trotz unterschiedlich ausgeprägter Lieferzeiten ein festes und sicheres Vergütungsmodell zu bieten. Außerdem wurde viel Wert auf flexible Verwaltungsmöglichkeiten und schlanke Prozesse auf der Plattform gelegt. Durch eigene IT-Kapazitäten wird die Plattform für Kfz-Betriebe ständig weiterentwickelt. Zudem werden auf der Plattform künftig rechtssichere Vertragsdokumente, spezielle Informationen für Kfz-Betriebe und entsprechendes Videomaterial bereitgestellt, die in enger Abstimmung zwischen ZusammenStromen und dem ZDK produziert werden.

2.2 Welche Vorteile hat ein Account für Kfz-Betriebe?

Kfz-Betriebe erhalten zusätzlich zur aktuell geltenden jährlichen Vergütung eine einmalige Fahrzeugprämie in Höhe von 50 Euro pro E-Auto, die bereits in der Gesamtvergütung eingerechnet ist. Neben einem speziellen telefonischen Support für Autohäuser werden im Account für Kfz-Betriebe exklusive Informationen für Autohäuser bereitgestellt. Im persönlichen Log-In-Bereich kann zudem der aktuelle Status der eingereichten Fahrzeuge, eine Liste aller angemeldeten Fahrzeuge und eine Auszahlungsübersicht eingesehen werden.

Außerdem gibt es die Möglichkeit für Kfz-Betriebe, die THG-Prämie auch für Kundenfahrzeuge abzuwickeln. ZDK und ZusammenStromen liefern dafür in einem ersten Schritt eine Vermittlungslösung und zukünftig eine vollumfängliche Lösung zur eigenständigen Abwicklung mit rechtssicheren Vertragsdokumenten für Kfz-Betriebe.

2.3 Wie erfolgt die Registrierung?

Eine Registrierung ist auf der von ZusammenStromen betriebenen Webseite www.geld-für-eAuto.de möglich. Um die Vorteile des Accounts für Kfz-Betriebe nutzen zu können, muss in Schritt 1

angegeben werden, dass es sich um ein Autohaus oder eine Kfz-Werkstatt handelt. Kfz-Betriebe können sich aber auch unter diesem Direktlink registrieren: geld-fuer-eauto.de/Register/kfz_betrieb

2.4 Ist die Registrierung und Nutzung der Plattform kostenlos?

Ja, der ZDK und ZusammenStromen haben festgelegt, dass der Account für Kfz-Betriebe mit allen Funktionen im Rahmen der Kooperation kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Wie setzt sich die gesamte Vergütung (THG-Prämie) für Kfz-Betriebe zusammen?

Die dargestellte THG-Prämie pro Elektroauto (Fahrzeugklasse M1) und Jahr beträgt 275€. Zusätzlich wird eine Fahrzeugprämie von einmalig 50€ pro Elektroauto ausgezahlt. In Summe sind es 325€ pro Elektroauto für das Jahr 2022. Die dargestellte THG-Prämie pro leichtes Nutzfahrzeug (Fahrzeugklasse N1) und Jahr beträgt 415€. Zusätzlich wird eine Fahrzeugprämie von einmalig 50€ pro Elektrofahrzeug ausgezahlt. In Summe sind es 465€ pro Elektrofahrzeug für das Jahr 2022. Die dargestellte THG-Prämie pro elektrischem Bus (Fahrzeugklasse M3) und Jahr beträgt 9.000€. Zusätzlich wird eine Fahrzeugprämie von einmalig 3.000€ pro Bus ausgezahlt. In Summe sind es 12.000€ pro Elektrobus für das Jahr 2022. Das Portal erkennt automatisch die eingetragene Fahrzeugklasse auf dem Fahrzeugschein und weist dem Fahrzeug die richtige Vergütung zu.

2.6 Können Autohäuser die THG-Prämie auch für Kundenfahrzeuge abwickeln?

Ja, aktuell können Autohäuser ihre Kunden werben, damit diese für ihre Batterieelektrofahrzeuge (BEV) die Vergütung im Rahmen der THG-Minderungsquote erhalten. Dafür wurde in einem ersten Schritt eine einfache Vermittlungsstrategie erarbeitet: Registrierte Autohäuser können bei ihren Bestands- und Neukunden per individuellem Einladungslink für die Registrierung bei geld-für-eAuto.de werben. Der Link kann einfach im eigenen Account abgerufen werden. Für die Vermittlung eines E-Autos erhält der Betrieb eine Provision in Höhe von 50 Euro pro Fahrzeug. Im ersten Quartal 2022 wird zudem eine zweite Lösung für Kundenfahrzeuge von Kfz-Betrieben geschaffen: Betriebe können dann auf der Plattform die Abwicklung der THG-Quotenvergütung für Fahrzeuge der Kundinnen und Kunden auch komplett eigenständig übernehmen und mit eigenen Dienstleistungen verknüpfen. Die rechtssicheren Vertragsdokumente und alle Informationen dazu werden im

Nutzerbereich bereitgestellt. Registrierte Kfz-Betriebe werden per E-Mail informiert, sobald auch die eigenständige Abwicklung für Kundenfahrzeuge möglich ist.

Mit den beiden Lösungen hat jedes Autohaus die Wahl, wie es die THG-Quote in seinem eigenem Leistungsportfolio integrieren möchte.

2.7 Wird es auch THG-Prämien für den Verkauf von öffentlichem Ladestrom an eigenen Ladesäulen geben?

Ja, im Laufe des ersten Halbjahres wird der Account für Kfz-Betriebe auch um die THG-Quote für öffentlich verkauften Ladestrom erweitert. Dann können alle Kfz-Betriebe die an eigenen öffentlichen Ladestationen verkauften Strommengen im Rahmen der THG-Minderungsquote geltend machen. Nach aktueller Einschätzung winken dann Zusatzeinnahmen in Höhe von 5-10 Cent pro kWh. Es wird dann möglich sein, sich alle an öffentlich zugänglichen Ladepunkten verkauften Strommengen aus dem laufenden Jahr nachträglich im THG-Quotenhandel vergüten zu lassen.

3 Spezifische Fragen von Kfz-Betrieben

3.1 Ablauf bei geld-für-eAuto.de: Wie funktioniert der Prozess für Eigenzulassungen im Detail?

- **Schritt 1: Fahrzeugschein hochladen**
  Hochladen der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein): Diese wird benötigt, um dem Gesetzgeber den Besitz eines Elektroautos nachweisen zu können.
- **Schritt 2: Zertifizierung der Emissionseinsparungen**
  geld-für-eAuto.de überprüft den hochgeladenen Fahrzeugschein und reicht diesen bei den Bundesbehörden ein. Das deutsche Umweltbundesamt zertifiziert die eingesparten Emissionen und stellt entsprechende Nachweise aus.
- **Schritt 3: Jährliche THG-Prämie erhalten**
  geld-für-eAuto.de vermarktet die Nachweise und das Autohaus/die Werkstatt erhält von der Plattform eine THG-Prämie pro zugelassenes E-Auto. Und das sogar jedes Jahr!

3.2 Wann wird die Vergütung ausgezahlt?

Sobald die eingesparten Emissionen eines E-Autos vom Umweltbundesamt zertifiziert und durch ZusammenStromen an ein Mineralölunternehmen verkauft wurden, wird eine Gutschrift erstellt und ZusammenStromen überweist die Vergütung auf das bei der Registrierung hinterlegte Konto. Dieser Prozess dauert in der Regel ungefähr 6 Wochen.

3.3 Kann die THG-Prämie auch für Gebrauchtwagen oder Re-Importe geltend gemacht werden?

Ja, sobald sie in Deutschland zugelassen sind. Die THG-Prämie gilt also für den gesamten zugelassenen BEV-Bestand.

3.4 Gilt die Vergütung auch für Mietwagen?

Ja, es wird nicht nach der Zulassungsart eines Fahrzeuges unterschieden.

3.5 Ein E-Auto wird erst im Laufe des Jahres zugelassen. Wird trotzdem die volle Vergütung gewährt?

Ja, bei einem Neuwagen können Fahrzeughalter unabhängig von dem Datum der Fahrzeugzulassung die volle Vergütung für das laufende Kalenderjahr erhalten. Bei einem Gebrauchtwagen kann es sein, dass der Vorbesitzer das Fahrzeug bereits registriert hat. In diesem Fall kann die Vergütung erst ab dem Folgejahr erfolgreich beantragt werden.

3.6 Kann die THG-Prämie für bereits abgemeldete Fahrzeuge auch nachträglich beantragt werden?

Ja, wenn eine Kopie des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) eingereicht werden kann, wo der Kfz-Betrieb als Halter aufgeführt ist und der Käufer des Fahrzeugs die Prämie noch nicht für das gleiche Kalenderjahr registriert hat.

3.7 Wem steht im Falle eines Leasings die THG-Prämie zu?

Die THG-Prämie steht dem Halter bzw. der Halterin eines Fahrzeuges bzw. mehrerer E-Autos zu, welcher bzw. welche in der Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein) eingetragen ist. Üblicherweise wird der Leasingnehmer bzw. die Leasingnehmerin als Fahrzeughalter eingetragen, es kann theoretisch aber auch der Leasinggeber sein. Dies kann je nach Leasinggesellschaft anders gehandhabt werden.

3.8 Das Autohaus hat ein E-Auto auf eine Tochterfirma zugelassen. Kann es die THG-Prämie trotzdem beantragen?

Solange die THG-Prämie noch nicht eigenständig für Kunden abgewickelt werden kann, muss sich die Tochterfirma eigenständig registrieren. Ein Kfz-Betrieb kann eine Tochterfirma jedoch über seinen individuellen Einladungslink werben und für jedes registrierte E-Auto eine Prämie in Höhe von 50 Euro erhalten. Natürlich können Autohäuser auch noch auf die erweiterte Kundenlösung warten, wenn sie diese Fahrzeuge vollständig in einem Account verwalten möchten.

3.9 Ein ehemals zugelassenes E-Auto wurde ins Ausland verkauft. Kann trotzdem die THG-Prämie beantragt werden?

Ja, der Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) gilt für 12 Monate als Nachweis für eine Zulassung in Deutschland. Für alle in den nächsten 12 Monaten liegenden Kalenderjahre kann die THG-Prämie geltend gemacht werden, auch wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wurde.

3.10 Warum wird der Fahrzeugschein benötigt? Welche Daten werden erfasst?

Um die eingesparten Emissionen nachweisen zu können, ist ZusammenStromen vom Gesetzgeber verpflichtet bestimmte Unterlagen und Daten einzureichen. Es muss daher der Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) hochgeladen werden, um diese Daten zu erfassen. Die durch die Plattform erfassten Daten sind:

- Nummer der Zulassungsbescheinigung
- Länderkennung
- **A** Amtliches Kennzeichen
- **C.1.1** Name oder Firmenname
- **C.1.2** Vorname(n)
- **C.1.3** Anschrift
- **I** Datum dieser Zulassung
- **E** Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- **P.3** Kraftstoffart oder Energiequelle
- **10** Code zu P.3

Auch wenn die Rückseite wenige Informationen enthält, muss das ganze Dokument vorliegen. Daher müssen **beide** Seiten eingereicht werden.

3.11 Ist das Hochladen der Fahrzeugdokumente sicher?

Ja, die hochgeladenen Dokumente sind sicher. Alle Dokumente und der Datenverkehr werden nach höchsten Standards vollständig verschlüsselt und auf Servern in Deutschland gespeichert. Zudem wird eine strikte Trennung zwischen Kundendaten und dem System selbst vorgenommen. Alle

Aktionen der Systemadministratoren werden protokolliert. Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstrukturen verhindern Manipulationen an Dokumenten und Daten. Nur berechtigte Nutzer können Dokumente prüfen und Daten erfassen.

KRAFTFAHRZEUG
GEWERBE